

öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2019

1. Zustimmung zur Sitzungsniederschrift vom 19.06.2019

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2019 wurde vom Gemeinderat mit 6 : 0 Stimmen genehmigt. Die Gemeinderatsmitglieder Martin Fuchs, Michael Kaiser und Rudolf Liedl enthielten sich bei der Abstimmung, da sie in der Sitzung nicht anwesend waren.

2. Vollzug des BauGB;

a) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Klosterfeld Erweiterung“; Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat stellte fest, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Anhörung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.05.2019 bis einschließlich 07.06.2019 durchgeführt wurde.

A) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind 21 Stellungnahmen eingegangen.

Keine Einwendungen bzw. keine Äußerung wurde vorgebracht von:

- Evang.-Luth. Pfarramt Wasserburg am Inn, 03.05.2019 (Anlage 1)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim, 06.05.2019 (Anlage 2)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, 22.05.2019 (Anlage 3)
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München, 08.05.2019 (Anlage 4)
- Gemeinde Schechen, 02.05.2019 (Anlage 5)
- Verwaltungsgemeinschaft Rott am Inn, 06.05.2019 (Anlage 6)
- Türk Telekom International, Vösendorf, 15.05.2019 (Anlage 7)
- Gemeinde Eiselfing, 06.06.2019 (Anlage 8)
- Landratsamt Rosenheim, SG-34 Wasserrecht, 12.06.2019 (Anlage 9)

- Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 03.06.2019 (Anlage 10)

Sachverhalt:

Der zweite Absatz der Präambel des Legendentails ist wegzulassen, da es sich beim Flächennutzungsplan nicht um eine Satzung handelt. Die 6. Änderung schreibt den Flächennutzungsplan fort, enthält jedoch keine Bestimmungen mit unmittelbarer Rechtswirkung.

Die Geltung der vorhergehenden Änderungen 1 bis 5, wie im 2. Absatz der Begründung erläutert, steht außer Frage.

In Ziff. 2 der Begründung sollte die Durchführung des Verfahrens nicht schon mit „wurde beschlossen“ beschrieben werden, da die während des Verfahrens noch nicht zutreffend ist.

Abwägung:

Die bauplanungsrechtlichen Anmerkungen sollten in die Planung übernommen werden.

Beschluss:

Der Absatz 2 des Legendentails wird ersatzlos gestrichen.

In Ziff. 1, Absatz 2 der Begründung werden die 1. bis 5. Änderung nicht mehr erwähnt.

In Ziff. 2 der Begründung wird der Verfahrensverlauf gemäß dem jeweiligen Verfahrensstand beschrieben.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.06.2019
(Anlage 11)

Sachverhalt:

Es wird darum gebeten, die festgesetzte Eingrünung im Norden und Westen umzusetzen, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die Reduzierung des Faktors maßgeblich auf die Eingrünung stützt.

Eine Abnahme und Bewertung der Ausgleichsflächen durch die Untere Naturschutzbehörde ist offensichtlich noch nicht erfolgt, die für Pfaffing zuständige Fachkraft ist mit einzubeziehen. Eine reine Extensivierung wird mit dem Faktor 0,5 bewertet, ebenso eine Wiederaufnahme der Nutzung zur Pflege sofern dadurch eine ökologische Aufwertung erreicht werden kann. Mit einem Faktor von 0,5 kann ein Ausgleich von 3504 m² erbracht werden, es ist somit noch Ausgleichsbedarf offen.

Abwägung:

Die Umsetzung der im Bebauungsplan „Klosterfeld“ festgesetzten Eingrünung, insbesondere im Westen, sollte von der Gemeinde geprüft werden, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Da die ursprüngliche ca. 8,00 m breite Eingrünung nach Norden mit der vorliegenden Erweiterung teilweise überplant und den künftigen Baugrundstücken zugeschlagen wird, könnte in diesem Bereich eine Festsetzung wie im ursprünglichen Bebauungsplan zur Anwendung kommen, die für Grundstücksgrenzen innerhalb des Baugebietes getroffen wurde. Danach wären Gehölzstreifen beiderseits der künftigen gemeinsamen Grenzen anzulegen. Dies könnte jedoch erst im nachgeordneten Bebauungsplan geregelt werden.

Die Ausgleichsbilanzierung könnte lt. Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (2. ergänzte Fassung 2003 Ziff. 2.) auf Flächennutzungsplanebene als „überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs“ ohne Angabe möglicher Ausgleichsflächen erfolgen. Sofern die Gemeinde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes Flächen zum Ausgleich darstellt und den potenziellen Eingriffsflächen zuordnet, ist sie aufgrund des Entwicklungsgebotes für die nachfolgende Bebauungsplanung an diese Darstellungen gebunden. Die Gemeinde Griesstätt hat im vorliegenden Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und verpflichtet sich somit zur Erbringung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf den genannten Flächen der Gemarkung Pfaffing. Die genaue Bewertung der Flächen mit Festlegung eines Ausgleichsfaktors und Berechnung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplan. Die Ausführungen, insbesondere in Ziff. 5. des Umweltberichtes, sind nach wie vor zutreffend, lediglich die Aussage, dass „die nicht beanspruchten Flächen“ in das Ökokonto der Gemeinde aufgenommen werden, könnte insofern umformuliert werden, als noch nicht bekannt ist, ob ggf. Ausgleichsflächen derzeit nicht beansprucht werden.

Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der Abnahme und Bewertung der Ausgleichsflächen sollte im Zuge des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens erfolgen, um den genauen Ausgleichsbedarf festlegen zu können.

Beschluss:

Die ursprünglich mit 8,00 m Breite festgesetzte nördliche Eingrünung wird zur Hälfte den künftigen Baugrundstücken zugeschlagen und im nachgeordneten Bebauungsplan als Durchgrünung des Baugebietes mit einer entsprechenden Festsetzung geregelt. Für die vorliegende 6. Flächennutzungsplan-Änderung sind keine Änderungen veranlasst.

Ziff. 5 des Umweltberichtes wird unter der Überschrift „Ausgleichsbilanzierung“ (letzter Satz) wie folgt umformuliert: „Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde; sollten Restflächen für die vorliegende Planung nicht beansprucht werden, werden diese dem Ökokonto der Gemeinde zugeschlagen.“

Die Abstimmung mit der für Pfaffing zuständigen Fachkraft der unteren Naturschutzbehörde erfolgt demnächst im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 03.06.2019 (Anlage 12)

Sachverhalt:

Es wird gebeten, die aufgeführten Prüfmaßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Neuerschließung und Änderung von Baugebieten zu beachten. Unter Umständen sind ein erhöhter Löschwasserbedarf sowie die Abstände der ersten Löschwasserentnahmestelle zu den geplanten Objekten zu beachten. Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den baulichen Brandschutz. Weiter werden Planungshilfen für die Bauleitplanung aufgeführt.

Abwägung:

Die Sicherstellung aller für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz erforderlichen Maßnahmen wie eine ausreichende Löschwasserversorgung, Bereitstellung von Rettungswegen sowie Fahr- und Aufstellflächen für die Feuerwehr etc. wird in der Erschließungsplanung, welche im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens erstellt wird, gewährleistet und ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme des Kreisbrandrates sollte dem Erschließungsplaner zugeleitet und bei den weiteren Planungsschritten beachtet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates wird dem Erschließungsplaner zur Information und Beachtung bei weiteren Planungsschritten zugeleitet. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden 6. FNP-Änderung sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 07.05 2019 (Anlage 13)

Sachverhalt:

Das Landschaftsbild soll bewahrt und die neuen Gebäude durch eine umgebungsorientierte Baugestaltung in die Landschaft integriert werden. Der Bebauungsplan ist mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist.

Abwägung:

Im nachgeordneten Bebauungsplan werden Festsetzung zu Lage, Gestaltung und Dimensionierung der Gebäude getroffen und die Planung mit dem Landratsamt Rosenheim im Rahmen der Behördenbeteiligung abgestimmt. Die Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen in diesem Gebiet wird ebenfalls im Bebauungsplan festgeschrieben. Für die vorliegende 6. Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Beschluss:

Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- Staatliches Bauamt Rosenheim, Fachbereich Straßenbau, Stellungnahme vom 04.06.2019
(Anlage 14)

Sachverhalt:

Gegen die Planung bestehen keine Einwände, sofern folgende Punkte beachtet werden:

Bauverbot:

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt und Griesstätt an freier Strecke und befindet sich damit in der Anbauverbotszone von 20 m. Diese ist in den Planunterlagen bereits dargestellt. Danach dürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen und Nebengebäude) in einem Bereich von 20 m, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn der St 2359, grundsätzlich nicht errichtet werden. Bäume dürfen in den Bereichen, die nicht durch Schutzplanken abgesichert sind, nur in einem Abstand von 8,00 m vom äußeren Fahrbahnrand gepflanzt werden.

Erschließung:

Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist über die bestehende Erschließungsstraße an die St 2359 anzubinden. Weitere Zufahrten und Zugänge zur St 2359 dürfen nicht angelegt werden.

Entwässerung:

Die bestehende Straßenentwässerung der St 2359 darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen der St 2359 und ihren Nebenanlagen keine Oberflächen- oder Abwässer aus den Baugrundstücken zugeführt werden.

Werbeanlagen:

Werbeanlagen dürfen außerorts lediglich am Ort der Leistung errichtet werden, wenn diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Werbung innerhalb der Anbauverbotszone ist generell unzulässig.

Abwägung:

Die Anbauverbotszone von 20 m wurde im Plan zur 6. Flächennutzungsplan-Änderung bereits dargestellt. Die weiteren, vom Straßenbauamt aufgeführten Erfordernisse an die Erschließung sind im nachgeordneten Bebauungsplan zu beachten bzw. in der Erschließungsplanung umzusetzen. Einer unproblematischen Realisierung dürfte hierbei nichts im Wege stehen, da ohnehin z. B. keine weiteren Zufahrten von der St 2359 vorgesehen und die Anlagen für die Entsorgung des Oberflächen- und Niederschlagswassers bereits im Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet errichtet worden sind. Vorgaben zur Einhaltung der Anbauverbotszone bzw. zur Errichtung von Werbeanlagen sind Gegenstand des nachgeordneten Bebauungsplanes.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Straßenbauamtes wird dem Erschließungsplaner zur Beachtung zugeleitet. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden 6. FNP-Änderung sind nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- BUND Naturschutz – Kreisgruppe Rosenheim, Stellungnahme v. 07.06.2019 (Anlage 15)
Sachverhalt:

Nachdem in Ramerberg und Eiselfing ebenfalls Gewerbegebiete im Aufstellungsverfahren sind, sollte auf ein weiteres Gewerbegebiet verzichtet werden. Anhand der im Koalitionsvertrag genannten Richtgrößen dürfte die Gemeinde Griesstätt pro Jahr 2700 m² für die kommunale Bauleitplanung verbrauchen. Es wird gebeten, alle Möglichkeiten des Flächensparens zu nutzen.

Die Auswirkungen der 6. Flächennutzungsplan-Änderung auf die Schutzgebiete sind ausführlich zu betrachten und zu bewerten.

Abwägung:

Der Gemeinde Griesstätt liegen konkrete Bewerbungen von anzusiedelnden Betrieben für die gesamte Erweiterungsfläche vor. Es handelt sich um Betriebe aus der Region, die ihren Erweiterungsbedarf am bisherigen Standort nicht realisieren können und auf neue Bauflächen angewiesen sind oder ansonsten aus der Gemeinde Griesstätt abwandern müssten.

Grundsätzlich wurde bereits im Jahre 2013 von der Regierung von Oberbayern bestätigt, dass die Erweiterungsfläche den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Durch die Angliederung an das bestehende Gewerbegebiet können Erschließungsflächen (z. B. Zufahrt, Regenwasser-Rückhaltung) eingespart sowie die technische Infrastruktur intensiver genutzt werden. Dies sind Ziele der Raumordnung und tragen zu einer umweltverträglichen wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raumes bei.

Auf dem Plangebiet liegen keine Schutzgebiete. Die in der Umgebung befindlichen Schutzgebiete werden insbesondere in Ziff. 3.5 des Umweltberichtes beschrieben und die Auswirkungen durch die Planung als gering bewertet.

Beschluss:

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- Bayernwerk Netz GmbH, München, Stellungnahme vom 03.05.2019 (Anlage 16)

Sachverhalt:

Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine relevanten Anlagen. Beim Bebauungsplanverfahren sollte das zuständige Kundencenter im Ampfing (BAG-NC-Ampfing@bayernwerk.de) beteiligt werden.

Abwägung:

Das Kundencenter Ampfing der Bayernwerk Netz GmbH wurde auch im vorliegenden Verfahren zur 6. Flächennutzungsplan-Änderung beteiligt (siehe nachfolgende Stellungnahme mit Abwägung und Beschlussfassung).

Beschluss:

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- Bayernwerk Netz GmbH, Ampfing, Stellungnahme vom 03.05.2019 (Anlage 17)

Sachverhalt:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des Plangebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Weiter wird

ausgeführt, dass der Ausbau des Versorgungsnetzes rechtzeitig mit allen Versorgungsträgern zu koordinieren ist und die Bayernwerk Netz GmbH mindestens drei Monate vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu informieren ist. Gehwege und Erschließungsstraßen sind so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Abwägung:

Die Spartenauskunft vom 02.05.2019 zeigt, dass im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes Klosterfeld ein Niederspannungskabel sowie in der Straße Am Leitenfeld zusätzlich ein Mittelspannungskabel sowie ein Kabel für die Straßenbeleuchtung verlegt sind. Diese Infrastruktur muss zur Versorgung der Erweiterungsfläche ausgebaut werden. Dies ist jedoch Gegenstand des nachgeordneten Bebauungsplanes bzw. der Erschließungsplanung. Im Flächennutzungsplan brauchen diese Leitungen nicht dargestellt und deren Verlegung nicht behandelt zu werden.

Beschluss:

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen. Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird an den Erschließungsplaner zur Information weiter-geleitet.

Abstimmungsergebnis. 9 : 0 Stimmen

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut, Stellungnahme vom 04.06.2019 (Anlage 18)

Sachverhalt:

Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Es wird um erneute Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gebeten. Die Telekom ist rechtzeitig vor Beginn von konkreten Erschließungsmaßnahmen zu unterrichten.

Abwägung:

Die Beteiligung der Telekom im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan ist obligatorisch, eine Abstimmung mit sämtlichen Versorgungsträgern erfolgt im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Beschluss:

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 22.05.2019 (Anlage 19)

Sachverhalt:

Die Handwerkskammer begrüßt und befürwortet das wirtschaftsfreundliche Handeln der Gemeinde Griesstätt. Aufgrund der Lage am Inn ist besonderes Augenmerk auf die Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten.

Abwägung:

Das Plangebiet ist nicht vom Verlauf des Inns betroffen sondern liegt ca. 350 m weiter östlich auf wesentlich höherem Geländeniveau. Allgemeine Hinweise auf bauliche Schutzvorkehrungen gegen eindringendes Oberflächen- und Niederschlagswasser werden im Bebauungsplan gegeben.

Beschluss:

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Altötting, Stellungnahme vom 07.05.2019 (Anlage 20)

Sachverhalt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, berücksichtigt. Eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist nicht erforderlich.

Abwägung:

Zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 07. 05. 2019 wurde weiter oben abgewogen und beschlossen. Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 27.05.2019 (Anlage 21)

Sachverhalt:

Starkniederschläge:

Es wird darauf hingewiesen, dass Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten zwar seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse sind, die flächendeckend überall auftreten und bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können. Deshalb sollten Möglichkeiten zur Minimierung potenzielle Schäden gesucht haben.

Hanglage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt an einem Hang mit einer Exposition nach Nordosten und einer durchschnittliche n Hangneigung von rund 5,5 %. Das Niederschlagswasser aus dem Außeneinzugsgebiet ist möglichst getrennt vom Abwasser/Niederschlagswasser des Plangebietes abzuleiten, ohne das Ober- oder Unterlieger nachteilig beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind Gegenstand des nachgeordneten Bebauungsplanes und der Erschließungsplanung.

Beschluss:

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V., Bauberatungsstelle München
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Fachabteilung München
- Gemeinde Ramerberg
- Gemeinde Schonstett

- Gemeinde Vogtareuth
- FFW Griesstätt, Weiderer
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- ip-fabric GmbH
- Kath. Pfarramt Griesstätt
- Kreishandwerkerschaft Rosenheim
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landratsamt Rosenheim, Gesundheitsamt
- Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde
- Landratsamt Rosenheim, Kreistiefbauverwaltung
- Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz
- Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpfleger Baudenkmalpflege
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V. München
- Stadt Wasserburg a. Inn
- Wasserbeschaffungsverein Griesstätt

B) Stellungnahmen aus der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

C) Billigungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nahm Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigte den von Architekten Hans Baumann & Freunde gefertigten Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17. 07. 2019 einschließlich der oben beschlossenen Änderungen.

Die Änderungen werden in den Entwurf mit Plan, Begründung und Umweltbericht eingearbeitet, mit Fassungsdatum 17.07.2019 versehen und gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

Die Stellungnahmen 1 - 21 werden dem Protokoll als Anlage beigelegt.

b) Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Gewerbegebiet Klosterfeld Erweiterung", Billigungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat billigte mit 9 :0 Stimmen den Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Klosterfeld Erweiterung“ i. d. F. v. 17.07.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der heute vorgestellten Planung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

c) Antrag auf Prüfung/Änderung des Bebauungsplanes „Max-Stoll-Straße“

Der Gemeinderat beschloss mit 10 : 0 Stimmen die Zeit, die das LRA für die Prüfung des Vorbescheid-Antrages benötigt, zu nutzen um den Bebauungsplan „Max-Stoll-Straße“ zu überprüfen. Für die erforderliche Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen geprüft und Angebote eingeholt werden.

3. Bauanträge;

a) Ausbau des Dachgeschosses und Anbau einer Außentreppe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1472 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Straß 2

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 9 : 0 Stimmen gem. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sein gemeindliches Einvernehmen. Gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind für das Vorhaben 2 Stellplätze erforderlich und nachzuweisen. Diese Stellplätze müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Vorhabens hergestellt und benutzbar sein.

b) isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Griesstätt Süd-Ost“ zum Neubau einer Dreifachgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 555/44 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Wendelsteinring 32

Der Gemeinderat erteilte mit 9 : 0 Stimmen eine isolierte Befreiung von Ziffer 6.1 des Bebauungsplanes „Griesstätt Süd-Ost“ wegen der Überschreitung der für Garagen festgesetzten Flächen im Westen und Süden.

c) Neubau eines Milchvieh-Laufstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 1002 der Gemarkung Kolbing in 83556 Griesstätt, Schmiding 1

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 9 : 0 Stimmen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

d) Neubau einer geschlossenen Güllegrube Ø 12 m in Stahlbeton auf dem Grundstück Fl.Nr. 1002 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Schmiding 1

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 9 : 0 Stimmen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

e) Einbau eines Wohn-/Bürocontainers mit Dusche in den bestehenden Wertstoffsammelhof der Gemeinde auf dem Grundstück Fl.Nr. 1178/2 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Bussardstraße 20

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 9 : 0 Stimmen gem. § 35 Abs. 2 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

f) Errichtung eines Notenschlüssels aus Holz auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/8 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Wasserburger Straße 2

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 9 : 0 Stimmen gem. § 34 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen.

g) Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in eine Wohnnutzung mit Erneuerung der Bausubstanz auf dem Grundstück Fl.Nr. 820 der Gemarkung Holzhausen in 83556 Griesstätt, Geiereck 1

Der Bauantrag wurde vor Beginn der Gemeinderatssitzung zurückgezogen.

h) Antrag auf Nutzungsänderung Lager zu Wohnraum im Mehrfamilienhaus Alpenstraße 23 auf dem Grundstück Fl.Nr. 555/6 der Gemarkung Griesstätt

Gemeinderatsmitglied Fuchs stellte fest, dass es sich um die gleiche Situation wie beim Ärztehaus handelt.

Um den Mischgebietscharakter zu erhalten, lehnte der Gemeinderat den Antrag mit 9 : 0 Stimmen ab.

4. Antrag auf Vorbescheid;

a) Errichtung einer 2. Wohneinheit in das best. Gebäude durch Anbau auf der Ostseite und Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl.Nr. 576/21 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Max-Stoll-Straße 29

Der Gemeinderat erteilte dem Antrag auf Vorbescheid mit 9 : 0 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen sowie eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Max-Stoll-Straße“ wegen der Drehung der Firstrichtung sowie der Überschreitung der GFZ und der Wandhöhe.

5. Verkehrsüberwachung „Rotter Ausee“; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Rott a. Inn

Der Gemeinderat nahm die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rott a. Inn und der Gemeinde Griesstätt zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Erhebung von Parkgebühren am Rotter Ausee zur Kenntnis und genehmigte mit 9 : 0 Stimmen dessen gesamten Inhalt.

6. Zuschussanträge;

a) Ferienprogramm Druckkosten

Der Gemeinderat beschloss mit 9 : 0 Stimmen für die Übernahme der Druckkosten des Ferienprogramm-Hefts 2019 einen Zuschuss in Höhe von 380,00 € zu gewähren.

b) Antrag Freiplätze Ferienprogramm

Der Gemeinderat beschloss mit 9 : 0 Stimmen für 25 Freiplätze zum 20jährigen Ferienprogramm einen Zuschuss in Höhe von 240,00 € zu gewähren.

c) Antrag Zuschuss Ferienprogramm

Der Gemeinderat beschloss mit 9 : 0 Stimmen für das Ferienprogramm 2019 einen Zuschuss in Höhe von 390,00 € zu gewähren.

d) VHS Wasserburg (jährlicher Zuschuss)

Der Gemeinderat beschloss mit 9 : 0 Stimmen, dass auf der Basis von 0,70 €/EW sowie des amtlichen Einwohnerstandes zum 30.06.2018 (2866) ein Zuschuss in Höhe von 2.006,20 € gewährt wird.

e) Antrag Jugendfeuerwehr Griesstätt auf Kostenübernahme Erste-Hilfe-Kurs

Der Gemeinderat beschloss mit 9 : 0 Stimmen die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs in Höhe von 490,00 € zu übernehmen.

7. Satzungsrecht;

a) Änderung der Kindergartengebührensatzung zum 01.09.2019

Der Gemeinderat beschloss mit 9 : 0 Stimmen die Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung zum 01.09.2019. Die Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird dem Protokoll als Anlage beigelegt (Anlage 22).

b) Erhöhung der Gebühren für das Mittagessen (Schule und Kindergarten)

Aus Gründen der Kostendeckung beschloss der Gemeinderat mit 9 : 0 Stimmen,

- eine Erhöhung der Gebühren für das Mittagessen ab 01.09.2019 im Kindergarten um 0,10 € auf 2,60 € und in der Schule um 0,15 € auf 3,15 € sowie
- eine automatische Anpassung der Gebühren bei Preiserhöhungen.

8. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.06.2019

a) Genehmigung von Rechnungen

- Einsatz Kehrmaschine in Höhe von brutto 2.588,43 €
- Reinigung Pumpwerke Obermühl, Berg und Innstraße in Höhe von brutto 1.430,38 €
- Einbau einer Schallschutztür in Höhe von brutto 1.169,77 €
- Ersatzbeschaffung Pumpensteuerung Weng in Höhe von brutto 1.656,00 €
- Vermessung Baugrundstück „Radlersberg“ in Höhe von brutto 3.306,24 €
- Überprüfung des GIS-Systems, der Nummerierung des Kanalnetzes und Kontrolle bzw. Auffinden von noch nicht im GIS eingetragenen Schächten und Haltungen mit Suche vor Ort und Vermessung vor Ort in Höhe von brutto 14.280,00 €
- Wartungsarbeiten am Pumpwerk Schmiding in Höhe von brutto 1.223,27 €
- Tanken Kommunalfahrzeuge Mai in Höhe von brutto 1.355,61 €